



Datum: 28.09.2015 Nr.: 44

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Universitätsmedizin:</u></b>	
Geschäftsordnung der Fakultätsstudienkommission der Medizinischen Fakultät	1221
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“	1226
Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“	1239
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Errichtung des Instituts für Religionswissenschaft	1252
Ordnung des Instituts für Religionswissenschaft	1252
Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“	1260
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Kunstgeschichte“	1282
<b><u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u></b>	
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“	1292
<b><u>Zentrale Einrichtungen:</u></b>	
Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“	1293

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

**Universitätsmedizin:**

Nach Stellungnahme und Beschlussfassung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 10.08.2015 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 01.09.2015 die Geschäftsordnung der Fakultätsstudienkommission der Medizinischen Fakultät genehmigt (§ 44 Abs. 1, Satz 2 und 3, § 63 b Satz 3 NHG i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436)).

**Geschäftsordnung der Studienkommission  
der Medizinischen Fakultät der Universitätsmedizin Göttingen**

**§ 1 Studienkommission**

(1) <sup>1</sup>An der Medizinischen Fakultät wird eine Fakultätsstudienkommission gemäß § 16 Grundordnung gebildet. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Studienkommission sowie deren jeweilige Vertreter werden vom Fakultätsrat gewählt.

(2) <sup>1</sup>Die Studienkommission befasst sich mit allen Studiengängen, die an der Medizinischen Fakultät vertreten sind – auch solche die an der Med. Fakultät künftig eingerichtet werden bzw. für die die Federführung bei der Medizinischen Fakultät liegt. <sup>2</sup>Es handelt sich derzeit um folgende Studiengänge:

Studiengang der Humanmedizin,  
Studiengang der Zahnmedizin,  
Molekularmedizinisches Studienprogramm,  
Masterstudiengang Cardiovascular Science.

(3) Die Studienkommission kann für die Bearbeitung bestimmter Themen unabhängig von den Ständigen Ausschüssen Arbeitsgruppen bilden.

**§ 2 Zusammensetzung der Studienkommission**

<sup>1</sup>Die Studienkommission setzt sich aus 7 Mitgliedern der Lehrenden und 7 Mitgliedern der Studierenden der Medizinischen Fakultät sowie dem oder der Vorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Für jedes Kommissionsmitglied bestimmt der Fakultätsrat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die vorklinischen und klinischen Hochschullehrer sowie Hochschullehrer, die den Studiengang Molekulare Medizin und den Studiengang Cardiovascular Science vertreten, sollen gleichmäßig vertreten sein. <sup>3</sup>2 Mitglieder der Lehrenden soll der

Mitarbeitergruppe (§ 16 Abs. 2 Ziffer 2 NHG) angehören. <sup>4</sup>Bei der Wahl der Studierenden sollten Studierende möglichst aller an der Medizinischen Fakultät vertretenen Studienfächer berücksichtigt werden.

### **§ 3 Vorsitz und Wahl der Mitglieder**

<sup>1</sup>Den Vorsitz führt die Studiendekanin/der Studiendekan ohne Stimmrecht. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder sowie deren jeweilige Vertreter werden durch den Fakultätsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Studienkommission beträgt zwei Jahre. <sup>4</sup>Eine erneute Wahl ist möglich.

### **§ 4 Ständige Ausschüsse der Studienkommission**

(1) <sup>1</sup>Die Studienkommission wird in ihren Aufgaben durch die Ständigen Ausschüsse der Studienkommission unterstützt. <sup>2</sup>Ständige Ausschüsse werden gebildet für den vorklinischen Studienabschnitt, den klinischen Studienabschnitt des Studienganges Humanmedizin, die Zahnmedizin, das Molekularmedizinische Studienprogramm sowie für den Masterstudiengang Cardiovascular Science.

(2) Die Ständigen Ausschüsse bestehen bei dem Studiengang Humanmedizin aus jeweils 4 Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren bzw. bei den anderen Studiengängen aus jeweils 3 Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren, aus 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Mitarbeiter nach § 16 Abs. 2 Ziff. 2 NHG und aus 2 Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse sowie deren Vertretungen werden durch den Fakultätsrat gewählt. Ein Mitglied der Gruppe der Professoren übernimmt den Vorsitz mit Stimmrecht. Die Vorsitzende/der Vorsitzende wird durch den Fakultätsrat bestimmt. <sup>2</sup>Die §§ 5 bis 13 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse dem Studiendekan berichten.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der jeweiligen Ständigen Ausschüsse sind ständige Gäste in der Sitzung der Studienkommission und können in den von ihnen vertretenen Studiengänge betreffenden Angelegenheiten beratend eingebunden werden.

## **§ 5 Einberufung, Leitung**

(1) <sup>1</sup>Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Studienkommission beruft die Sitzungen der Studienkommission in der Vorlesungszeit ein und leitet sie. <sup>2</sup>Eine Beschränkung der Redezeit oder der Anzahl der Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt kann vom Studiendekan beschlossen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Studienkommission tagt bei Bedarf in der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Die Studienkommission muss mindestens zweimal im Semester zusammentreten. <sup>3</sup>Die ständigen Ausschüsse tagen bei Bedarf.

## **§ 6 Einberufungsfrist**

<sup>1</sup>Die Studienkommission ist mindestens eine Woche vor der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. <sup>2</sup>Anträge und Anmeldungen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern der Studienkommission spätestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form dem Studiendekan vorgelegt werden; etwaige Unterlagen sind beizufügen.

## **§ 7 Befangenheit**

<sup>1</sup>Ein Mitglied ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Angelegenheiten oder die eines Angehörigen betreffen oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. <sup>2</sup>Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen. <sup>3</sup>In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist stets geheim abzustimmen.

## **§ 8 Eröffnung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Zu Beginn der Sitzung stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Studienkommission fest. <sup>2</sup>Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen, kann nur zum Beginn der Sitzung schriftlich oder mündlich erhoben werden. <sup>3</sup>Über die Berechtigung des Einwandes entscheidet die Studienkommission mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder unter Beachtung der Regelungen zu § 10 der Geschäftsordnung.

(2) Anschließend ist über die Tagesordnung zu beschließen.

## § 9 Protokoll

(1) <sup>1</sup>Der Verlauf der Sitzung ist zu protokollieren. <sup>2</sup>Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird mit der Einladung versandt.

(2) Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung ist in der Regel in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

## § 10 Beschlussfähigkeit

Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gruppe (Gruppe der Lehrenden und Gruppe der Studierenden) anwesend ist.

## § 11 Beschlüsse

(1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Beschlüsse kommen nur zustande, wenn die Zahl der Ja – Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt.

(2) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(4) Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.

(5) Eine Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich, wenn Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden sollen.

(6) <sup>1</sup>Die Studienkommission fasst Beschlüsse soweit eine Zuständigkeit gegeben ist und leitet diese gemäß § 45 NHG **als Empfehlung** über den Studiendekan an den Vorstand für Forschung und Lehre zugleich Dekan der Med. Fakultät an das zuständige Gremium (Fakultätsrat) weiter. <sup>2</sup>Die Beschlüsse der Studienkommission sind für den Fakultätsrat nicht bindend. <sup>3</sup>In Angelegenheiten der Lehre oder des Studiums hat der Fakultätsrat vor seiner Beschlussfassung die Studienkommission anzuhören.

## **§ 12 Öffentlichkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Studienkommission tagt nichtöffentlich. <sup>2</sup>Gäste können bei Bedarf ausnahmsweise eingeladen werden; die Einladung erfolgt durch den Studiendekan. <sup>3</sup>Die Stellvertreterinnen bzw. die Stellvertreter der jeweiligen Kommissionsmitglieder können nur an den Sitzungen im Stellvertretungsfalle teilnehmen.

(2) Tagesordnungen, Empfehlungen an den Fakultätsrat und Beschlüsse der Studienkommission sind anonymisiert in der darauffolgenden Fakultätsratssitzung bekanntzugeben.

## **§ 13 Ergänzende Anwendung**

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, sind die Grundordnung Universität sowie die Geschäftsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen in ihrer jeweils geltenden Fassung ergänzend anzuwenden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung im Fakultätsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. <sup>2</sup>Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen zu genehmigen.

---

**Universitätsmedizin:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 15.06.2015 und 10.08.2015 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 01.09.2015 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG i.V.m. § 63 b Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studien- und Prüfungsberatung

**II. Prüfungsverfahren**

- § 7 Prüfungsformen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 10 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Gesamtergebnis
- § 13 Prüfungskommission

**III. Inkrafttreten**

- § 14 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

**Anlagen I – II**

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums im Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“.

### § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die zentralen Zusammenhänge des Fachs überblicken, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden können und die für den Übergang in die Berufspraxis oder für ein weiterführendes Studium notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben. <sup>2</sup>Der Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ qualifiziert auf naturwissenschaftlicher und medizinischer Basis für spezifische Handlungs- und Berufsfelder im Bereich der praktischen Molekularen Medizin, der medizinischen Forschung und der vor- und nachgelagerten Bereiche der Molekularen Medizin. <sup>3</sup>Mögliche Tätigkeitsfelder von Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs sind:

- der wissenschaftlichen Forschung (z. B. an Universitäten, Max-Planck-Instituten oder anderen Großforschungseinrichtungen),
- der Industrie (z. B. biomedizinische Technik, Produktion und Qualitätskontrolle, Tätigkeiten in Grundlagenforschung und Entwicklung, Marketing, Verwaltungsaufgaben),
- Publikations- und Verlagswesen,
- Privatlabors (z. B. molekulare Diagnostik und Analytik, Umweltschutz),
- Kliniken (z. B. molekulare und biochemische Diagnostik),
- Behörden (z. B. Landeskriminalämter, Landes- und Bundesgesundheitsämter, Gewerbeaufsichtsämter, im Umweltschutz, bei Ärztekammern),
- anderen Einrichtungen (z. B. Ministerien, Forschungsförderungsorganisationen, Einrichtungen für Technologietransfer).

(2) <sup>1</sup>Um die Ziele des Studiums zu erreichen, werden fundierte Theorien mit molekularmedizinischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der medizinischen Forschung und Diagnostik verknüpft, so dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche



Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz erwerben. <sup>2</sup>Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb:

- von Kenntnissen der Molekularen Medizin sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;
- von Kenntnissen wissenschaftlicher Methodik und Theorie, sowie Fertigkeiten, die es ermöglichen sich in unterschiedlichste Berufsfelder einzuarbeiten;
- der Fähigkeit, naturwissenschaftliche Methoden auf medizinische Fragestellungen anzuwenden;
- der Fähigkeit, experimentelle und andere empirische Methoden anzuwenden und deren Ergebnisse angemessen zu interpretieren;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Forschungsergebnissen;
- der Fähigkeit wissenschaftliche Fragestellungen zu erkennen und zu formulieren und sie mit angemessenen Methoden zu analysieren bzw. zu lösen;
- Qualifikationen, welche die Aufnahme eines weiterführenden Studiums ermöglichen.

(3) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Master- und Promotionsstudiengängen. <sup>2</sup>Der Studiengang vermittelt des Weiteren über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Masterstudiums.

(4) <sup>1</sup>Neben fachlichen und berufsbezogenen Kompetenzen werden auch außerfachliche Kompetenzen vermittelt. <sup>2</sup>Ziele sind: Die Studierende sollen befähigt sein, im Team zu arbeiten, ihre eigenen Positionen und Problemlösungsvorschläge zu formulieren und argumentativ zu verteidigen und dabei abweichende Positionen anderer respektieren. <sup>3</sup>Sie sollen die Fähigkeit haben, ihre im Studium erlangten professionellen Handlungs- und Urteilsfähigkeit in Bezug auf interdisziplinäre Fragestellungen und Interkulturalität nicht nur auf das berufliche Handlungsfeld anzuwenden, sondern auch darüber hinaus zivilgesellschaftlich einsetzen zu können. <sup>4</sup>Sie sollen die Meinung anderer akzeptieren und achten und Konflikte in einer gewaltfreien Weise lösen können.

### **§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse**

<sup>1</sup>Für ein erfolgreiches Studium werden Kenntnisse in naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der deutschen und englischen Sprache (Mittelstufe II) empfohlen. <sup>2</sup>Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse in naturwissenschaftlichen Fächern gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend dem erhöhten Anforderungsniveau der gymnasialen Oberstufe in diesen Fächern weiterzubilden.

## § 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

## § 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Bachelorstudium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Anrechnungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium 137 C
- b) auf den Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen) 31 C
- c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(5) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese verbindlich festgelegt. <sup>3</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplan zu entnehmen. <sup>4</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu Pflichtmodulen werden mindestens einmal innerhalb eines Studienjahres angeboten.

(7) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, welche nach Anlage II und den Empfehlungen der Modulbeschreibungen dem 2. Studienjahr zugeschrieben sind, können erst erbracht werden, wenn wenigstens 40 C aus Pflichtmodulen des 1. Studienjahres erworben wurden. <sup>2</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, welche nach Anlage II und den Empfehlungen der Modulbeschreibungen dem 3. Studienjahr zugeschrieben sind, können erst erbracht werden, wenn wenigstens 40 C aus Pflichtmodulen des 2. Studienjahres erworben wurden. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag der oder des Studierenden die Prüfungskommission.

(8) Die Regelgruppengröße in den im Studiengang eingesetzten Lehrveranstaltungsarten beträgt:

- a) für Vorlesungen 40,

- b) für Seminare und Übungen: 20,
- c) für Praktika: 20 (naturwissenschaftliche Fächer: 10).

## **§ 6 Studien- und Prüfungsberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung der Fakultät hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. <sup>2</sup>Es wird den Studierenden empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät wird angeboten, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Studienfachberatung des Studiengangs.

(5) <sup>1</sup>Neben der Studienfachberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

## **II. Prüfungsverfahren**

### **§ 7 Prüfungsformen**

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) ein schriftlicher Bericht: In einem schriftlichen Bericht soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen. Der schriftliche Bericht wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.
- b) ein Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest.

- c) ein Exposé: Darstellung einer Forschungsfrage, Literaturrecherche, Vorstellung der Vorgehensweise zur Beantwortung der Frage.
- d) ein Forschungstagebuch (Laborprotokollbuch): Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts.

(2) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und die Bachelorarbeit können nach Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

(3) <sup>1</sup>Sofern in einer Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen und Prüfungsumfänge für ein Modul festgelegt werden, müssen Art und Umfang der Prüfungsleistung vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise festgelegt und bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Die Festlegung erfolgt durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen.

### **§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zum Ablauf des dritten Tages vor dem Prüfungstermin möglich und ist dem Prüfungsamt und den Modulverantwortlichen in Textform oder auf elektronischem Wege mitzuteilen. <sup>3</sup>Unbeschadet der Zuständigkeit der Studiendekanin oder des Studiendekans und der Prüfungskommission gemäß § 13 erfüllt das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen die Funktion des Prüfungsamtes und ist für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Eine Abmeldung ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Korreferaten bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin möglich.

(3) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung ist spätestens im zweiten Prüfungszeitraum nach Besuch der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. <sup>2</sup>Wird die Frist überschritten, gilt der Prüfungsversuch als nicht bestanden, sofern die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat. <sup>3</sup>Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Krankheit, kann die Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

### **§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen und Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul nicht bestanden hat, dem wird empfohlen vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Studienberatung in Anspruch nehmen.

(2) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen von Pflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. <sup>2</sup>Sie müssen spätestens im auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Prüfungszeitraum abgelegt werden. <sup>3</sup>Wird die Frist überschritten, gilt der Prüfungsversuch als nicht bestanden, sofern die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat. <sup>4</sup>Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Krankheit, kann die Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(3) Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

(4) Vor der letztmaligen Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung können Auflagen durch die Prüfungskommission ausgesprochen werden (insbesondere erneute Absolvierung der Lehrveranstaltungen eines Moduls), die vor Inanspruchnahme des Prüfungsversuchs zu erfüllen sind.

(5) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

### **§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Pflichtmodulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 135 C.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform beim Prüfungsamt zu beantragen.

<sup>2</sup>Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag über die Betreuerin oder den Betreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

<sup>3</sup>Der Vorschlag nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. <sup>4</sup>In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission eine Betreuerin oder einen Betreuer und legt das Thema der Bachelorarbeit fest. <sup>5</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>6</sup>Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. <sup>2</sup>Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben

oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

## § 11 Bachelorarbeit

(1) <sup>1</sup>Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. <sup>2</sup>Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

(2) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes den Bearbeitungszeitraum um höchstens 2 Wochen verlängern. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. <sup>4</sup>Als wichtiger Grund gilt auch das Ablegen einer Wiederholungsprüfung innerhalb des Bearbeitungszeitraums.

(4) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. <sup>3</sup>Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. <sup>2</sup>Beide Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Prüfungskommission bestellt. <sup>3</sup>Als Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit zu bestellen. <sup>4</sup>Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestellt

werden soll. <sup>5</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. <sup>6</sup>Das Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) <sup>1</sup>Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. <sup>2</sup>Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt. <sup>3</sup>Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 3 Wochen nicht überschreiten.

### **§ 12 Gesamtergebnis**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>In Ergänzung zu den Regelungen des § 16 b Abs. 2 APO ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden. <sup>2</sup>Eine Fristüberschreitung ist zulässig, wenn sie von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. <sup>3</sup>Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote besser als 1,3 ist.

### **§ 13 Prüfungskommission**

(1) Die Medizinische Fakultät bildet eine gemeinsame Prüfungskommission für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ und den konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission gehören sechs Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt werden, und zwar vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe soll aus den am Studiengang beteiligten naturwissenschaftlichen Fakultäten bestellt werden. <sup>3</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

<sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Neben den in der APO festgelegten Aufgaben obliegt der Prüfungskommission auch die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Gesamtlehreveranstaltungsangebot der Universität als Wahlmodul.

### **III. Inkrafttreten**

#### **§ 14 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Molekulare Medizin in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15/2009 S. 1458) sowie die zu ihrer Ergänzung erlassene Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Molekulare Medizin in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15/2009 S. 1477) außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ immatrikuliert waren, auf Antrag nach der Prüfungsordnung sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung gemäß Absatz 2 geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen. <sup>2</sup>Sind auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung und die Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung gültigen Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung gemäß Absatz 2 wird letztmalig im Sommersemester 2018 durchgeführt.



**Anlage I Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“**

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

**I. Fachstudium - Pflichtmodule**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 137 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**1. Erstes Studienjahr**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 54 C erfolgreich absolviert werden:

B.MM.106	„Einführung in die Molekulare Medizin“	5 C, 4 SWS
B.MM.107	„Einführung in die Anatomie“	5 C, 6 SWS
B.MM.108	„Mathematik für Molekularmediziner“	4 C, 3 SWS
B.MM.109	„Grundpraktikum Zoologie für Molekularmediziner“	4 C, 3,25 SWS
B.Che.8004	„Physikalische Chemie für Molekulare Medizin“	4 C, 4 SWS (davon 1 C SK)
B.Che.7302	„Anorganische Chemie für Molekulare Medizin“	12 C, 14 SWS (davon 1 C SK)
B.Che.7303	„Organische Chemie für Molekulare Medizin“	10 C, 9 SWS
B.Phy-NF.7001	„Experimentalphysik 1“	6 C, 6 SWS
B.Phy-NF.7004	„Physikalisches Praktikum für Nichtphysiker“	4 C, 3 SWS

**2. Zweites Studienjahr**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 50 C erfolgreich absolviert werden:

B.MM.201	„Biochemie“	10 C, 12 SWS
B.MM.202	„Physiologie“	13 C, 16 SWS
B.MM.203	„Arbeiten im molekularmedizinischen Labor“	12 C, 17 SWS (davon 4 C SK)
B.MM.205	„Bioinformatik“	5 C, 6 SWS
B.MM.207	„Biostatistik für Molekularmediziner“	4 C, 4 SWS
B.Che.8003	„Biophysikalische Chemie für Molekulare Medizin“	6 C, 4 SWS

**3. Drittes Studienjahr**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 33 C erfolgreich absolviert werden:

B.MM.301	„Pathologie der Zelle“	8 C, 7 SWS
B.MM.302	„Infektion und Immunität“	6 C, 4,5 SWS
B.MM.303	„Molekulare Aspekte der Inneren Medizin“	7 C, 6 SWS
B.MM.304	„Molekulare Pharmakologie“	6 C, 5 SWS
B.MM.305	„Molekulare Grundlagen neuronaler Erkrankungen“	6 C, 5 SWS

## II. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 31 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### 1. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich absolviert werden:

B.MM.206	„Spezielle molekularmedizinische Methoden“ (2. und 3. Studienjahr)	12 C, 16 SWS
B.MM.306	„Grundlagen eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens“ (3. Studienjahr)	9 C, 8 SWS (davon 5 C SK)

### 2. Wahlmodule (Professionalisierung – Schlüsselkompetenzen)

Es müssen Wahlmodule zum weiteren Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C erfolgreich absolviert werden. Es können folgende Module belegt werden:

#### a. Module des Studiengangs

B.MM.001	„Basiswissen medizinischer Forschung“	4 C, 3 SWS
B.MM.002	„Neue Methoden in der Biomedizinischen Forschung“	4 C, 4 SWS
B.MM.004	„Umgang mit Isotopen im Labor“	4 C, 3 SWS
B.MM.005	„‘English for Scientists‘ für Bachelor-Studierende“	4 C, 2 SWS
B.MM.006	„Tumorgenetik“	2 C, 1 SWS
B.MM.007	„Stammzellen“	2 C, 1 SWS
B.MM.008	„Meilensteine der Biomedizinischen Forschung“	2 C, 1 SWS
B.MM.009	„Karrierewege in der Biomedizinischen Wissenschaft“	2 C, 1 SWS
B.MM.010	„Grundlagen tierexperimentellen Arbeitens“	2 C, 1,5 SWS
B.Phy-NF.7003	„Experimentalphysik II für Nichtphysiker“	3 C, 3 SWS

#### b. Schlüsselkompetenzen (universitätsweit)

Es können neben den Modulen nach Buchstabe a auch Module aus dem Angebot des universitätsweiten Modulverzeichnisses für Schlüsselkompetenzen belegt werden, ferner Module im Umfang von höchstens 6 C aus dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) in der jeweils geltenden Fassung.

## III. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

**Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“**

Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
<b>1.</b> <b>Σ 30 C</b>	B.MM.108 „Mathematik für Molekular- mediziner (Pflicht) 4 C / 3 SWS	B.Phy.NF.7001 „Experimental- physik I“ (Pflicht) 6 C / 6 SWS	B.Che.8004 „Physikalische Chemie für Molekulare Medizin“ (Pflicht) 4 C / 4 SWS	B.MM.109 „Grundpraktikum Zoologie für Molekularmediziner“ (Pflicht) 4 C / 3,25 SWS	B.MM.106 „Einführung in die Molekulare Medizin“ 5 C / 4 SWS	B.MM.107 „Einführung in die Anatomie“ (Pflicht) 5 C / 9 SWS	B.Che.7302 „Anorganische Chemie für Molekulare Medizin“ (Pflicht) 12 C / 14 SWS	Wahlmodul 2 C
<b>2.</b> <b>Σ 30 C</b>	B.Che.7303 „Organische Chemie für Molekulare Medizin“ (Pflicht) 10 C / 9 SWS	B.Phy.NF.7004 „Physikalisches Praktikum für Nichtphysiker“ (Pflicht) 4 C / 3 SWS						Wahlmodul 4 C
<b>3.</b> <b>Σ 31 C</b>	B.MM.201 „Biochemie“ (Pflicht) 10 C / 12 SWS	B.MM.203 „Arbeiten im molekular- medizinischen Labor“ (Pflicht) 12 C / 17 SWS	B.MM.207 „Biostatistik für Molekularmediziner“ (Pflicht) 4 C / 4 SWS	B.MM.205 „Bioinformatik“ (Pflicht) 5 C / 6 SWS				
<b>4.</b> <b>Σ 29 C</b>	B.MM.202 „Physiologie“ (Pflicht) 13 C / 16 SWS	B.Che.8003 „Biophysikalische Chemie für Molekulare Medizin“ (Pflicht) 6 C / 4 SWS			B.MM.206 Praktikum „Spezielle molekular- medizinische Methoden“ (Pflicht) 12 C / 16 SWS			Wahlmodul 4 C
<b>5.</b> <b>Σ 30 C</b>	B.MM.301 „Pathologie der Zelle“ (Pflicht) 8 C / 7 SWS	B.MM.302 „Infektion und Immunität“ (Pflicht) 6 C / 4,5 SWS	B.MM.304 „Molekulare Pharmakologie“ (Pflicht) 6 C / 5 SWS	B.MM.306 „Grundlagen eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens“ (Pflicht) 9 C / 8 SWS				
<b>6.</b> <b>Σ 30 C</b>	B.MM.303 „Molekulare Aspekte der Inneren Medizin“ (Pflicht) 7 C / 6 SWS	B.MM.305 „Molekulare Grundlagen neuronaler Erkrankungen“ (Pflicht) 6 C / 5 SWS			Bachelor-Arbeit 12 C			
<b>Σ 180 C</b>								

\* Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits ohne Wahlmodule

**Universitätsmedizin:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 15.06.2015 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 30.06.2015 die Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG i.V.m. § 63 b Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Intensivstudium
- § 7 Studien- und Prüfungsberatung

**II. Prüfungsverfahren**

- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 11 Zulassung zur Masterarbeit
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Gesamtergebnis
- § 14 Prüfungskommission

**III. Inkrafttreten**

- § 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

**Anlagen I – II**

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums im Master-Studiengang „Molecular Medicine“.

### § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Ziel des Master-Studienganges ist auf der Basis einer universitären naturwissenschaftlichen Vorbildung die vertiefte wissenschaftliche Ausbildung der Studierenden im Anwendungsfeld der Molekularen Medizin. <sup>2</sup>Sie soll am Schnittpunkt von Medizin und Naturwissenschaften zu eigenständiger und kreativer Forschungstätigkeit befähigen. <sup>3</sup>Durch die Absolvierung des Master-Studienganges wird sichergestellt, dass die Absolventinnen und Absolventen ein breites Spektrum molekularmedizinischer Methoden in konkreten wissenschaftlichen Fragestellungen anzuwenden verstehen. <sup>4</sup>Darüber hinaus erhalten sie vertiefte Einblicke in die wissenschaftliche Methodik im Umfeld der medizinischen Forschung. <sup>5</sup>Der Master-Studiengang Molekulare Medizin qualifiziert auf naturwissenschaftlicher und medizinischer Basis für spezifische Handlungs- und Berufsfelder im Bereich der praktischen Molekularen Medizin, der medizinischen Forschung und der vor- und nachgelagerten Bereiche der Molekularen Medizin. <sup>6</sup>Die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs sind überwiegend tätig in:

- der wissenschaftlichen Forschung (z. B. an Universitäten, Max-Planck-Instituten oder anderen Großforschungseinrichtungen),
- der Industrie (z. B. biomedizinische Technik, Produktion, Qualitätskontrolle, Marketing, Verwaltungsaufgaben, Grundlagenforschung und Entwicklung),
- Tätigkeiten im Publikations- und Verlagswesen,
- Privatlabors (z. B. molekulare Diagnostik und Analytik, Umweltschutz),
- Kliniken (z. B. molekulare und biochemische Diagnostik, klinische Forschung),
- Behörden (z. B. Landeskriminalämter, Landes- und Bundesgesundheitsämter, Gewerbeaufsichtsämter, im Umweltschutz, bei Ärztekammern),
- anderen Einrichtungen (z. B. Ministerien, Forschungsförderungsorganisationen, Einrichtungen für Technologietransfer).

(2) <sup>1</sup>Um die Ziele des Studiums zu erreichen, werden fundierte Theorien mit molekularmedizinischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der medizinischen Forschung und Diagnostik verknüpft, so

dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz erwerben. <sup>2</sup>Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb:

- vertiefter Kenntnisse der Molekularen Medizin sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;
- von fundierten Kenntnissen wissenschaftlicher Methodik und Theorie, sowie Fertigkeiten, die es ermöglichen, sich in unterschiedlichste Berufsfelder einzuarbeiten;
- der Fähigkeit, naturwissenschaftliche Methoden selbstständig auf medizinische Fragestellungen anzuwenden;
- der Fähigkeit, selbstständig experimentelle und andere empirische Methoden anzuwenden und deren Ergebnisse angemessen zu interpretieren, in wissenschaftlicher Weise darzustellen und zu vertreten;
- der Fähigkeit, Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen auf dem Gebiet der molekularmedizinischen Forschung zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Forschungsergebnissen und der Fähigkeit, diese in wissenschaftlichen Diskussionen zu vertreten;
- der Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu erkennen und zu formulieren und sie mit angemessenen Methoden zu analysieren bzw. zu lösen;
- der Fähigkeit, Konzepte zur Diagnostik und Therapie von Erkrankungen auf molekularmedizinische Basis zu entwickeln und umzusetzen;
- Qualifikationen, welche die Aufnahme eines naturwissenschaftlichen Promotionsstudiums ermöglichen.

(3) <sup>1</sup>Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Promotionsstudiums. <sup>2</sup>Der Studiengang bildet des Weiteren die Grundlage für weiterführende Promotionsstudiengänge.

(4) <sup>1</sup>Darüber hinaus sind Schlüsselkompetenzmodule vorgesehen, die gezielt zivilgesellschaftliches Engagement und Persönlichkeitsentwicklung fördern. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen ihre Persönlichkeit entwickeln als auch die Relevanz ihres Fachwissens für aktuelle Fragestellungen verstehen, ein Verständnis für Gesellschaft sowie Diversität entwickeln und somit einen nachhaltigen gesellschaftlichen Beitrag leisten können. <sup>3</sup>Die Lehrenden sind gefordert, Handlungsfelder, Möglichkeiten und die Bedeutung zivilgesellschaftlichen Engagements im Rahmen des Curriculums mit zu bedenken und anzuregen. <sup>4</sup>So werden die Studierenden motiviert, den Einsatz ihrer im Studium erlangten professionellen Handlungs- und Urteilsfähigkeit nicht nur auf das wissenschaftliche oder berufliche Handlungsfelder zu begrenzen, sondern auch zivilgesellschaftlich einzusetzen.

### **§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse**

<sup>1</sup>Für ein erfolgreiches Studium werden Kenntnisse in naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen empfohlen. <sup>2</sup>Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse stark von den Kenntnissen der Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Molekulare Medizin“ abweichen, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Masterstudiums die fehlenden theoretischen Kenntnisse im Selbststudium bzw. die fehlenden praktischen Kenntnisse durch freiwillige Laborpraktika anzueignen.

### **§ 4 Akademischer Grad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

### **§ 5 Gliederung des Studiums**

(1) Das Masterstudium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) <sup>1</sup>Das Studium umfasst bis zum erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung 120 Anrechnungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) Fachstudium 72 C,
- b) Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen) 18 C,
- c) Masterarbeit 30 C.

<sup>2</sup>Das Studium gliedert sich dabei wie folgt in Studienabschnitte:

- a) das Intensivjahr im Umfang von 90 C,
- b) die Masterarbeit im Umfang von 30 C.

<sup>3</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen des Intensivjahres sind in Modulen zu erbringen. <sup>4</sup>In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese verbindlich festgelegt. <sup>5</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

## § 6 Intensivstudium

(1) <sup>1</sup>Im ersten Studienjahr ist das Studium als Intensivstudium organisiert. <sup>2</sup>Die Studierbarkeit wird gewährleistet, indem abweichend von den bekanntgemachten Vorlesungszeiten das Curriculum gleichmäßig auf 46 Wochen verteilt wird.

(2) Das Curriculum gliedert sich in vier Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 76 C sowie Wahlmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage I).

(3) <sup>1</sup>Der theoretische Unterricht zu den Modulen M.MM.101, M.MM102 und M.MM103 findet in Blöcken zu je 7 Wochen statt. <sup>2</sup>Während eines Blockes finden täglich von Montag bis Donnerstag halbtags Seminare und Vorlesungen statt. <sup>3</sup>Die Prüfungen finden am Ende eines Theorieblockes statt. <sup>4</sup>Zur optimalen Vorbereitung auf diese Prüfungen finden in der letzten Woche eines Blockes keine Vorlesungen und Seminare statt, sondern werden Repetitorien und Fragestunden angeboten. <sup>5</sup>Die übrige Zeit der Theorieblöcke kann für Wahlmodule und zum Selbststudium genutzt werden. <sup>6</sup>Während der Blöcke zum Modul M.MM.102 und M.MM.103 findet freitags das Modul M.MM.104 statt. <sup>7</sup>Die Laborpraktika zu den Modulen M.MM.101, M.MM.102 und M.MM.103 finden zwischen den jeweiligen Blöcken über jeweils 8 Wochen ganztägig statt. <sup>8</sup>In dieser Zeit findet kein anderer Unterricht statt. <sup>9</sup>Die Laborpraktika beinhalten eigenständige Forschungsprojekte, die jeweils in einem Forschungslabor der am Studiengang beteiligten Arbeitsgruppen stattfinden und werden individuell betreut. <sup>10</sup>Die Studierenden sind in den wissenschaftlichen Laborbetrieb eingebunden und verbringen im Mittel ca. 6 Stunden täglich im Labor; für die individuelle Projektbetreuung ist seitens der Lehrenden ein Lehraufwand von im Mittel einer Stunde pro Tag vorgesehen. <sup>11</sup>Zu jedem der besuchten Forschungsprojekte wird durch die Studierenden ein wissenschaftlicher Bericht erstellt. <sup>12</sup>Die letzte Woche einer 8 Wochenperiode soll für die Erstellung des Praktikumsberichts genutzt werden. <sup>13</sup>Die Themen der Praktika und die Labore, in denen die Forschungsprojekte durchgeführt werden, können aus einer umfangreichen Liste ausgewählt werden.

(4) Die Regelgruppengröße in den im Studiengang eingesetzten Lehrveranstaltungsarten beträgt:

- a) für Vorlesungen und Seminare: 20,
- b) für Laborpraktika: 1 (individuelle Betreuung).

## § 7 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Die Studienfachberatung der Fakultät hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. Es wird den Studierenden empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.



(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät wird angeboten, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Studienfachberatung des Studiengangs.

(5) Neben der Studienfachberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

## **II. Prüfungsverfahren**

### **§ 8 Prüfungsformen**

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) ein schriftlicher Bericht: In einem schriftlichen Bericht soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen. Der schriftliche Bericht wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.
- b) ein Forschungstagebuch (Laborprotokollbuch): Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts.

### **§ 9 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zum Ablauf des dritten Tages vor dem Prüfungstermin möglich und ist dem Prüfungsamt und den Modulverantwortlichen in Textform mitzuteilen. <sup>3</sup>Unbeschadet der Zuständigkeit der Studiendekanin oder des Studiendekans und der Prüfungskommission gemäß § 14 erfüllt das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen die Funktion des Prüfungsamtes und ist für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Eine Abmeldung ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Korreferaten bis zu einer Woche vor dem Termin des Vortrags möglich.

(3) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung ist spätestens im zweiten Prüfungszeitraum nach Besuch der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. <sup>2</sup>Wird die Frist überschritten, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden, sofern die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat. <sup>3</sup>Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Krankheit, kann die Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

### **§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen und Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul nicht bestanden hat, dem wird empfohlen vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(2) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen von Pflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. <sup>2</sup>Sie müssen spätestens im auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Prüfungszeitraum abgelegt werden. <sup>3</sup>Wird die Frist überschritten, gilt der Prüfungsversuch als nicht bestanden, sofern die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat. <sup>4</sup>Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Krankheit, kann die Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(3) Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(4) Vor der letztmaligen Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung können Auflagen durch die Prüfungskommission ausgesprochen werden (insbesondere erneute Absolvierung der Lehrveranstaltungen eines Moduls), die vor Inanspruchnahme des Prüfungsversuchs zu erfüllen sind.

(5) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

### **§ 11 Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Pflichtmodulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 52 C.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform beim Prüfungsamt zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) ein Vorschlag über die Betreuerin oder den Betreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

<sup>3</sup>Der Vorschlag nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. <sup>4</sup>In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission eine Betreuerin oder einen Betreuer und legt das Thema der Masterarbeit fest. <sup>5</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>6</sup>Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. <sup>2</sup>Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

## **§ 12 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Master-Studienganges ist eine wissenschaftliche Masterarbeit anzufertigen. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. <sup>3</sup>Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 C erworben.

(2) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes den Bearbeitungszeitraum um höchstens einen Monat verlängern. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt unter anderem bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich beim Prüfungsamt anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen ist.

(4) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 10 Wochen des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. <sup>3</sup>Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. <sup>2</sup>Beide Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Prüfungskommission festgelegt. <sup>3</sup>Als Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit zu bestellen. <sup>4</sup>Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestellt werden soll. <sup>5</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. <sup>6</sup>Das Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) <sup>1</sup>Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. <sup>2</sup>Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt. <sup>3</sup>Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 4 Wochen nicht überschreiten.

### **§ 13 Gesamtergebnis**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>In Ergänzung zu den Regelungen des § 16 b Abs. 2 APO ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden. <sup>2</sup>Eine Fristüberschreitung ist zulässig, wenn sie von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. <sup>3</sup>Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote besser als 1,3 ist.

### **§ 14 Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Die Medizinische Fakultät bildet eine gemeinsame Prüfungskommission für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ und den konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ in der jeweils gültigen Fassung.

### III. Inkrafttreten

#### § 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Molecular Medicine" in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2010 S. 1) sowie die zu ihrer Ergänzung erlassene Studienordnung für den Master-Studiengang „Molecular Medicine“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2010 S. 15) außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen und ununterbrochen in dem Master-Studiengang „Molekulare Medizin“ immatrikuliert waren, auf Antrag nach der Prüfungsordnung sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung gemäß Absatz 2 geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen. <sup>2</sup>Sind auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung und die Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung gültigen Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung gemäß Absatz 2 wird letztmalig im Sommersemester 2017 durchgeführt.

**Anlage I Modulübersicht für den Master-Studiengang „Molecular Medicine“**

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden.

**I. Pflichtmodule**

Es müssen folgende 4 Module im Umfang von insgesamt 76 C erfolgreich absolviert werden:

**1. Fachwissenschaften:**

M.MM.101	„Biomolecules and Pathogens“	24 C, 23 SWS
M.MM.102	„From cells to disease mechanisms“	24 C, 24 SWS
M.MM.103	„The disease-affected organism“	24 C, 23 SWS

**2. Professionalisierungsbereich:**

M.MM.104	„Current Topics in Molecular Medicine“	4 C, 3 SWS (davon 4 C SK)
----------	--	------------------------------

**II. Wahlmodule (Professionalisierung – Schlüsselkompetenzen):**

Es müssen Wahlmodule zum weiteren Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden. Es können folgende Module belegt werden:

**1. Module der Medizinischen Fakultät**

M.MM.001	„Epidemiology“	4 C, 3 SWS
M.MM.002	„Advanced Genetic Epidemiology“	4 C, 3 SWS
M.MM.003	„Animal Experimental Course“	4 C, 3 SWS
M.MM.004	„Experimental Analysis of Transcriptional and Epigenetic Regulation“	4 C, 4 SWS
M.MM.005	„English for Scientists“	4 C, 2 SWS
M.MM.007	„Inflammatory response of the liver“	2 C, 1,5 SWS
M.MM.008	„Organ Fibrosis“	2 C, 1,5 SWS

**2. Module des universitätsweit geltenden Modulhandbuchs für Schlüsselkompetenzen**

Es können neben den Modulen nach Nr. 1 auch Module aus dem Angebot des universitätsweiten Modulverzeichnisses für Schlüsselkompetenzen belegt werden, ferner Module im Umfang von höchstens 9 C aus dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) in der jeweils geltenden Fassung.

**III. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

**Anlage II Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang „Molecular Medicine“**

**a.) zeitlicher Verlaufsplan**

Wintersemester						Sommersemester						
		Weihn.				Ostern						
Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober - März
<b>Master</b>												
<b>M.MM.101</b> Biomolecules and Pathogens Immunology + Virology + Mikrobiology + Endocrinology + Pharmacology	Laborpraktikum		<b>M.MM.102</b> From cells to disease mechanisms Oncology + Pathology + Molecular and Cell Biology + Human Genetics + Dermatology	Laborpraktikum		<b>M.MM.103</b> The disease-affected organism Neurology + Neuropathology + Pharmacology + Cardiology + Nephrology	Laborpraktikum		Selbststudium, Wahlmodule		<b>M.MM.201</b> Master Thesis	
Wahlmodule Selbststudium			Wahlmodule Selbststudium			Wahlmodule Selbststudium						

**b.) semesterbezogener Verlaufsplan**

Semester	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 45 C	M.MM.101 „Biomolecules and Pathogens“ (Pflicht) 24 C / 23 SWS	M.MM.102 „From cells to disease mechanisms“ (Pflicht) 24 C / 24 SWS	M.MM.103 „The disease-affected organism“ (Pflicht) 24 C / 23 SWS	M.MM.104 „Current topics in Molecular Medicine“ (Pflicht) 4 C / 3 SWS	Wahlmodule 14 C
2. Σ 45 C					
3. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C				
Σ 120 C					



**Philosophische Fakultät:**

Das Präsidium hat im Benehmen mit dem Dekanat der Philosophischen Fakultät am 15.09.2015 beziehungsweise am 08.09.2015 die Errichtung des Instituts für Religionswissenschaft beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen vom 14.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2014 S. 824); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

**Philosophische Fakultät:**

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Philosophischen Fakultät haben am 20.05.2015 beziehungsweise am 30.06.2015 im Einvernehmen die Ordnung des Instituts für Religionswissenschaft der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) vom 14.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2014 S. 824); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Ordnung des Instituts für Religionswissenschaft am 15.09.2015 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Ordnung  
des Instituts für Religionswissenschaft**

**§ 1 Definition und Zielsetzung**

(1) Das Institut für Religionswissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO).

(2) Das Institut für Religionswissenschaft dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Religionswissenschaft zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

## **§ 2 Aufgaben**

Das Institut für Religionswissenschaft erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Gebiet Religionswissenschaft;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit der Abteilung für Religionswissenschaft des Instituts für Spezialforschungen der Theologischen Fakultät bzw. der Professur für Religionswissenschaft der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in Forschung und Lehre;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des Instituts für Religionswissenschaft;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 3 Organe, Gliederung**

Organe des Instituts für Religionswissenschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Instituts für Religionswissenschaft sind:

- a) das dem Institut für Religionswissenschaft zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) 2 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Philosophischen Fakultät sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt

sind und mit dem Institut für Religionswissenschaft durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;

c) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Instituts für Religionswissenschaft vorgeschlagenen, auf dem Gebiet der Religionswissenschaft lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Instituts für Religionswissenschaft sind:

a) das dem Institut für Religionswissenschaft zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG;

b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Instituts für Religionswissenschaft waren;

c) die sonstigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Vorhaben gemäß § 2 von dem Institut für Religionswissenschaft betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) <sup>1</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Institut für Religionswissenschaft. <sup>2</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Mitglieder des Instituts für Religionswissenschaft finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung.

<sup>2</sup>Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Instituts für Religionswissenschaft;

b) zu der Arbeit des Vorstandes.

<sup>3</sup>Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung

a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;

b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;

c) kann dem Fakultätsrat und Dekanat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

<sup>2</sup>Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

## **§ 6 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Die Leitung des Instituts für Religionswissenschaft obliegt einem Vorstand. <sup>2</sup>Diesem gehören von den Mitgliedern des Instituts für Religionswissenschaft nach § 4 Abs. 1 an:

a) bis zu vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;

b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Instituts für Religionswissenschaft aus deren Reihen

gewählt. <sup>2</sup>Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder in Erstmitgliedschaft. <sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. <sup>4</sup>Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für Religionswissenschaft wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für Religionswissenschaft abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. <sup>5</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. <sup>6</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. <sup>7</sup>Gibt es in dem Institut für Religionswissenschaft nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Instituts für Religionswissenschaft während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 1. April. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

(5) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. <sup>4</sup>Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. <sup>5</sup>Soweit dem Institut für Religionswissenschaft weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine entsprechende Gewichtung der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.

(6) <sup>1</sup>Der Vorstand des Instituts für Religionswissenschaft ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Institut für Religionswissenschaft direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Instituts für Religionswissenschaft sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- g) Erstellung des jährlichen Berichts des Instituts für Religionswissenschaft;
- h) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- i) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Instituts für Religionswissenschaft;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

## **§ 7 Geschäftsführende Leitung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. <sup>2</sup>Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. <sup>3</sup>Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. <sup>4</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut für Religionswissenschaft im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. <sup>4</sup>Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. <sup>5</sup>Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem Institut für Religionswissenschaft zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

### **§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung mehr als 50 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 50 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als 50 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. <sup>3</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. <sup>4</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. <sup>4</sup>Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Instituts für Religionswissenschaft, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der

geschäftsführende Leitung einzureichen. <sup>3</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) <sup>1</sup>Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. <sup>2</sup>Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Instituts für Religionswissenschaft, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

### **§ 9 In- und Außerkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Die vorliegende Ordnung tritt zugleich mit der Aufhebung des Instituts für Religionswissenschaft außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Ilinca Tanaseanu-Döbler (geschäftsführende Leitung),

Angelika Schmidt (MTV).

<sup>2</sup>Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2015/2016 durchzuführen. <sup>3</sup>Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2017.

---



## **Philosophische Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 20.05.2015 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 10.06.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.09.2015 die Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2011 S. 1090), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.07.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 30/2014 S. 885), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

### **Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ der Georg-August-Universität Göttingen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Mittelalter- und Renaissance-Studien“.

#### **§ 2 Ziel des Studiums; Tätigkeitsfelder**

(1) <sup>1</sup>Der interdisziplinäre Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ setzt sich aus sechs Fachgebieten zusammen: Geschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit), Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik), Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters), Kunstgeschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit), Romanische Philologie (Mittelalter und Frühe Neuzeit) sowie Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit. <sup>2</sup>Jeder der sechs Disziplinen entspricht ein gleichnamiger Studienschwerpunkt.

(2) <sup>1</sup>Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ soll eine interdisziplinäre und epochenübergreifende wissenschaftliche Orientierung ermöglichen. <sup>2</sup>Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind aufgrund ihrer breit gefächerten Ausbildung für die unterschiedlichsten außeruniversitären Berufszweige (Forschungseinrichtungen, Akademien, Bibliotheken, Museen, Archive, Stiftungen, Kulturmanagement) qualifiziert. <sup>3</sup>Darüber hinaus soll der Studiengang auf ein Promotionsstudium vorbereiten.

(3) <sup>1</sup>Im Master-Studiengang "Mittelalter- und Renaissance-Studien" werden neben den fachwissenschaftlichen Kompetenzen auch zivilgesellschaftliches Engagement und Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gefördert. <sup>2</sup>Die strukturell verankerte Interdisziplinarität des Studiengangs trägt zur Ausprägung einer hohen Kompetenz für die Vermittlung voraussetzungsreicher Sachverhalte sowie zur Entwicklung von Organisations- und Teamfähigkeit bei. <sup>3</sup>Die Auseinandersetzung mit den zentralen Phänomenen Medialität, Narrativität und Historizität schult neben der Fähigkeit zur Diskursanalyse auch die Fähigkeit zur Selbstreflexion. <sup>4</sup>Darüber hinaus werden sprachliche und interkulturelle Kompetenzen erwünscht und im Rahmen zahlreicher internationaler Kooperationen gefördert.

### **§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse**

Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache werden empfohlen.

### **§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. 78 C auf das Fachstudium Mittelalter- und Renaissance-Studien,
- b. 12 C auf den Professionalisierungsbereich,
- c. 30 C auf die Masterarbeit.

(5) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). <sup>3</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. <sup>4</sup>Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich ebenfalls im Anhang (Anlage II).

## § 5 Studienschwerpunkte

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ ist mit einem von sechs Studienschwerpunkten zu studieren. <sup>2</sup>Folgende Studienschwerpunkte werden angeboten:

Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik),

Geschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit),

Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters),

Kunstgeschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit),

Romanische Philologie (Mittelalter und Frühe Neuzeit) und Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit.

<sup>3</sup>Voraussetzung für die Wahl des Studienschwerpunktes ist ein Bachelor-Abschluss in einem dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Fach.

(2) Das Fachgebiet des gewählten Studienschwerpunktes ist im Umfang von mindestens 36 C zu studieren.

(3) Darüber hinaus sind Module zweier weiterer am Studiengang beteiligter Fachgebiete im Umfang von jeweils mindestens 18 C zu absolvieren.

(4) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für den Studienschwerpunkt und die Module des Fachgebiets Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters) sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. <sup>2</sup>Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen, z.B. Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „C“. <sup>3</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Studierende, deren Muttersprache Englisch ist, oder die einen mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Studienbeginn absolviert haben. <sup>4</sup>Ausgenommen ist ferner, wer im Zeitraum nach Satz 3 einen englischsprachigen Studiengang oder Teilstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Zugangsvoraussetzung für den Studienschwerpunkt und die Module des Fachgebiets Romanische Philologie (Mittelalter und Frühe Neuzeit) sind ausreichende Kenntnisse wenigstens einer der folgenden romanischen Sprachen:

- a) Französisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
- b) Italienisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
- c) Portugiesisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder
- d) Spanisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(6) Darüber hinaus können höchstens 6 C auf Module der beteiligten Fachgebiete und in begrenztem Umfang auch auf andere Fächer mit mediävistischer Ausrichtung verteilt werden; damit wird eine breiter gestreute mediävistische Ausbildung oder wahlweise die weitere Vertiefung eines der drei bereits gewählten Fachgebiete ermöglicht.

(7) Das Nähere regelt die Modulübersicht (Anlage I).

### **§ 5 a Fachspezifische Prüfungsformen**

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsformen können Prüfungsleistungen auch als Essay, Ergebnisprotokoll, Praktikumsbericht und Exkursionsbericht ausgestaltet sein.

(2) <sup>1</sup>Ein Essay dient der selbständigen kritischen Reflexion zentraler Gegenstände sowie dem Nachvollziehen von Aufbau und Argumentationsstruktur der Primär- und Sekundärliteratur. <sup>2</sup>Die Studierenden wählen das Thema in Absprache mit den Dozierenden eigenständig. <sup>3</sup>Ein Essay soll den Umfang von max. 15000 Zeichen nicht überschreiten.

(3) <sup>1</sup>Ein Ergebnisprotokoll ist die schriftliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung. <sup>2</sup>Ein Ergebnisprotokoll soll max. 12 Seiten umfassen.

(4) In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 10 Seiten dargestellt und reflektiert.

(5) <sup>1</sup>Ein Erfahrungsbericht dient dazu, die erworbenen praktischen Erfahrungen in einen planmäßigen Zusammenhang mit der theoretischen Ausbildung zu bringen. <sup>2</sup>Insbesondere soll über die Unterschiede in der Ausbildung im Ausland – gleich ob Studium, Praktikum oder unterrichtsbezogene Situationen (Assistant Teacher) – reflektiert werden; persönliche Erfahrungen und die eigene Weiterentwicklung sollen im Mittelpunkt stehen. <sup>3</sup>Ein Exkursionsbericht soll den Umfang von 2000 Wörtern nicht überschreiten.

## **§ 6 Independent Studies**

(1) <sup>1</sup>Über den Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen hinaus werden Anrechnungspunkte auch durch „Independent Studies“ erworben. <sup>2</sup>Dies sind zusätzliche häusliche, d.h. ohne Präsenzzeiten in Lehrveranstaltungen, in Absprache mit den Lehrenden und dem Modulkoordinator selbständig zu erbringende Leistungen (selbständige Lektüre von Originaltexten, Anfertigung von Übersetzungen, Transkriptionen oder Hausarbeiten zu vorher abgesprochenen Themen).

(2) <sup>1</sup>Die häusliche Studienleistung wird im Einzelfall ihrem Umfang nach festgelegt. <sup>2</sup>Independent Studies können sich inhaltlich und thematisch an einer Lehrveranstaltung orientieren. <sup>3</sup>Die Aufgabenstellung für Independent Studies kann ferner auch unabhängig von Veranstaltungen erfolgen.

(3) In Ausnahmefällen können Modulverantwortliche auf begründeten Antrag zulassen, dass einzelne curriculare Lehrveranstaltungen durch Independent Studies ersetzt werden, insbesondere in Fällen der Überschneidung mehrerer Lehrveranstaltungen aus Wahlpflichtmodulen; Art und Umfang der Prüfungsleistung werden hierdurch nicht berührt.

## **§ 7 Studium im Ausland**

<sup>1</sup>Im Verlauf des Studiums ist es (im Rahmen der im Erasmus-Programm zur Verfügung stehenden Austauschplätze) möglich und erwünscht, ein Studienhalbjahr an einer ausländischen Universität oder außeruniversitären Forschungseinrichtung zu verbringen. <sup>2</sup>Im Ausland erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der APO anerkannt. <sup>3</sup>Hierzu wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes ein „learning agreement“ abzuschließen. <sup>4</sup>Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau eines Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen dieses Master-Studiengangs entsprechen und

c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes noch abzulegenden Modulprüfung sind.

### **§ 8 Professionalisierungsbereich**

(1) Für die Ausgestaltung des Professionalisierungsbereichs (Umfang 12 C) wird den Studierenden empfohlen, ihre Kenntnisse moderner Fremdsprachen auszubauen; die Kenntnis weiterer alter Sprachen neben dem Lateinischen ist ebenfalls sinnvoll.

(2) <sup>1</sup>Universitätsunabhängig durchgeführte, fachlich einschlägige Praktika können ebenfalls angerechnet werden; dafür kommen etwa Handschriftenabteilungen von Bibliotheken, Archive, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen oder Museen in Frage. <sup>2</sup>Formal erfolgt die Anrechnung in diesem Fall durch Ablegen einer Prüfung (bewerteter Praktikumsbericht) im Rahmen von Modul M.MNL.100.

(3) Es wird grundsätzlich auf das Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität verwiesen.

### **§ 9 Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 60 C bestanden sein, darunter 30 C aus dem Fachgebiet des gewählten Studienschwerpunkts.

(2) Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit im Studienschwerpunkt Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit ist ferner der Nachweis ausreichender Kenntnisse des Lateinischen in Form des Latinums oder einer vergleichbaren universitären Prüfung.

### **§ 10 Wiederholung von Prüfungen zur Notenverbesserung**

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

## **§ 11 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nimmt das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2011 S. 1090), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.07.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 30/2014 S. 885), außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden weiter nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach der Ordnung im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im Sommersemester 2017 abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag

werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

(4) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten dieser Änderung folgenden Semester abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.



## **Anlage I Modulübersicht**

Es müssen 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden; eine mehrfache Anrechnung von Modulen oder Veranstaltungen, auch im Rahmen verschiedener Fachgebiete, ist ausgeschlossen; Module, die bereits als Bestandteile eines Bachelor-Studiengangs absolviert wurden, können nicht erneut belegt werden.

### **1. Fachstudium Mittelalter- und Renaissance-Studien 78 C**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 78 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **a. Studienschwerpunkt im Umfang von 36 C**

Es muss einer der nachfolgenden sechs Studienschwerpunkte im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden.

##### **aa. Studienschwerpunkt Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik)**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **i. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.19-MRS	Mediävistik – Literaturwissenschaft und Literaturtheorie	(6 C / 2 SWS)
M.Ger.53	Mastervertiefungsmodul: Altgermanistisches Kolloquium	(3 C)

#### **ii. Wahlpflichtmodule II**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.50a	Historizität und Narrativität der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft)	(15 C / 4 SWS)
M.Ger.51a	Text- und Kulturtheorie der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft)	(15 C / 4 SWS)
M.Ger.52a	Medialität der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft)	(15 C / 4 SWS)

#### **iii. Wahlpflichtmodule III**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.50b	Historizität und Narrativität der deutschen Literatur des Mittelalters	(12 C / 4 SWS)
M.Ger.51b	Text- und Kulturtheorie der deutschen Literatur im Mittelalter	(12 C / 4 SWS)
M.Ger.52b	Medialität der deutschen Literatur des Mittelalters	(12 C / 4 SWS)

**iv.** Die Belegung von Modul M.Ger.50a schließt die Belegung von Modul M.Ger.50b aus (und umgekehrt); die Belegung von Modul M.Ger.51a schließt die Belegung von Modul M.Ger.51b aus

(und umgekehrt); die Belegung von Modul M.Ger.52a schließt die Belegung von Modul M.Ger.52b aus (und umgekehrt).

### **bb. Studienschwerpunkt Geschichte (Mittelalter- und Frühneuezeitforschung)**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **i. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.09c Methoden der historischen Mediävistik und Frühneuezeitforschung (6 C / 4 SWS)  
M.Gesch.10 Abschlussmodul (3 C / 2 SWS)

#### **ii. Wahlpflichtmodule II**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.02a Mittelalter (15 C / 4 SWS)  
M.Gesch.03a Frühe Neuzeit (15 C / 4 SWS)

#### **iii. Wahlpflichtmodule III**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.02b Mittelalter (12 C / 4 SWS)  
M.Gesch.03b Frühe Neuzeit (12 C / 4SWS)

**iv.** Die Belegung von Modul M.Gesch.02a schließt die Belegung von Modul M.Gesch.02b aus (und umgekehrt); die Belegung von Modul M.Gesch.03a schließt die Belegung von Modul M.Gesch.03b aus (und umgekehrt).

### **cc. Studienschwerpunkt Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **i. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.02b Mediävistik – Basismodul (6 C / 4 SWS)  
M.EP.07b Mediävistik – Abschlussmodul (6 C / 4 SWS)

#### **ii. Wahlpflichtmodule II**

Es müssen mindestens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.05b Mediävistik – Aufbaumodul (6 C / 4 SWS)

M.EP.11	Praxismodul: The Medieval Text in Manuscript, Archive and Media	(12 C / 4 SWS)
B.EP.204	Aufbaumodul 1: Medieval English Literature and Culture	(8 C / 4 SWS)
B.EP.11b	Wissenschaftsmodul Medieval English Studies	(6 C / 4 SWS)

iii. Die Module B.EP.204 und B.EP.11b können nicht belegt werden, wenn sie bereits im Bachelorstudium belegt wurden. Voraussetzung für die Absolvierung des Moduls B.EP.11b ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls B.EP.401 im Bachelorstudium Englische Philologie.

#### **dd. Studienschwerpunkt Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **i. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.MNL.01c	Gattungsgeschichte und Texttradition	(8 C / 2 SWS)
M.MNL.11	Themen und Tendenzen der Forschung im Bereich der Lateinischen Philologie	(6 C / 2 SWS)

##### **ii. Wahlpflichtmodule II**

Es müssen zwei der folgenden drei Module im Umfang von insgesamt 22 C erfolgreich absolviert werden:

M.MNL.02	Kulturwissenschaft	(11 C / 4 SWS)
M.MNL.03	Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte	(11 C / 4 SWS)
M.MNL.04	Poetik und Stilistik	(11 C / 4 SWS)

#### **ee. Studienschwerpunkt Kunstgeschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit)**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **i. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kug.09a	Kunst- und Bildtheorie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.12a	Abschlussmodul: Kunstgeschichte des Mittelalters- und der Frühen Neuzeit (Kolloquium)	(3 C / 2 SWS)

##### **ii. Wahlpflichtmodule II**

Es müssen mindestens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 24 C erfolgreich absolviert werden, darunter mindestens eines der Module M.Kug.10a und M.Kug.10b:

M.Kug.07	Forschung und Methodik	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.08	Kuratorische und konservatorische Praxis	(9 C / 4 SWS)

- M.Kug.10a Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung - Weltbild und  
Bildwelten des Mittelalters (6 C/ 4 SWS)
- M.Kug.10b Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung - Weltbild und  
Bildwelten der Frühen Neuzeit (6 C/ 4 SWS)

#### **ff. Studienschwerpunkt Romanische Philologie (Mittelalter und Frühe Neuzeit)**

Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Rom-MRS.11 Basismodul I: Romanistische Mittelalter- und  
Renaissancestudien (9 C/ 2 SWS)
- M.Rom-MRS.12 Basismodul II: Romanistische Mittelalter- und  
Renaissancestudien (9 C / 2 SWS)
- M.Rom-MRS. 21 Aufbaumodul I: Romanistische Mittelalter- und  
Renaissancestudien (9 C / 2 SWS)
- M.Rom-MRS.22 Aufbaumodul II: Romanistische Mittelalter- und  
Renaissancestudien (9 C / 2 SWS)

#### **b. Weitere Fachgebiete**

Aus den folgenden Fachgebieten müssen zwei Fachgebiete um Umfang von jeweils wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Die gewählten Fachgebiete dürfen nicht dem gewählten Schwerpunkt nach Buchstabe a entsprechen.

#### **aa. Fachgebiet Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik)**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **i. Wahlpflichtmodule I**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ger.50a Historizität und Narrativität der deutschen Literatur des  
Mittelalters (vertieft) (15 C / 4 SWS)
- M.Ger.51a Text- und Kulturtheorie der deutschen Literatur des  
Mittelalters (vertieft) (15 C / 4 SWS)
- M.Ger.52a Medialität der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft) (15 C / 4 SWS)

#### **ii. Wahlpflichtmodule II**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ger.27+B.Ger.01.1.1 Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters (6 C / 4 SWS)
- M.Ger.53 Mastertiefungsmodul: Altgermanistisches Kolloquium (3 C)

iii. Voraussetzung für die Absolvierung der Module M.Ger.50a, M.Ger.51a, M.Ger.52a und M.Ger.53 ist ein Bachelorabschluss im Fach Deutsche Philologie; Studierende ohne Bachelorabschluss im Fach Deutsche Philologie belegen alternativ eines der drei folgenden Module:

M.Ger.50b Historizität und Narrativität der deutschen Literatur des Mittelalters (12 C / 4 SWS)

M.Ger.51b Text- und Kulturtheorie der deutschen Literatur des Mittelalters (12 C / 4 SWS)

M.Ger.52b Medialität der deutschen Literatur des Mittelalters (12 C / 4 SWS)

iv. Für Studierende mit einem Bachelorabschluss im Fach Deutsche Philologie ist die Belegung des Moduls M.Ger.27+B.Ger.01.1.1 ausgeschlossen.

### **bb. Fachgebiet Geschichte (Mittelalter- und Frühneuezeitforschung)**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **i. Wahlpflichtmodule I**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.02b Mittelalter (12 C / 4 SWS)

M.Gesch.03b Frühe Neuzeit (12 C / 4 SWS)

#### **ii. Wahlpflichtmodule II**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.306 Aufbaumodul Mittelalter (6 C / 4 SWS)

M.Gesch.09c Methoden der historischen Mediävistik und Frühneuezeitforschung (6 C / 4 SWS)

iii. Voraussetzung für die Absolvierung des Moduls M.Gesch.09c ist ein Bachelorabschluss im Fach Geschichte; für Studierende mit einem Bachelorabschluss im Fach Geschichte ist die Belegung des Moduls B.Gesch.306 ausgeschlossen.

### **cc. Fachgebiet Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **i. Wahlpflichtmodule I**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.02b Mediävistik – Basismodul (6 C / 4 SWS)

B.EP.204 Aufbaumodul 1: Medieval English Literature and Culture (8 C / 4 SWS)

**ii. Wahlpflichtmodule II**

Es muss mindestens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.05b	Mediävistik – Aufbaumodul	(6 C / 4 SWS)
M.EP.07b	Mediävistik – Abschlussmodul	(6 C / 4 SWS)
M.EP.11	Praxismodul: The Medieval Text in Manuscript, Archive and Media (12 C / 4 SWS)	
B.EP.11b	Wissenschaftsmodul English Medieval Studies	(6 C / 2 SWS)

**iii.** Voraussetzung für die Absolvierung des Moduls M.EP.02b unter Ziffer i. ist ein erfolgreiches Absolvieren des Moduls B.EP.204. Für Studierende, die das Modul B.EP.204 bereits im Bachelorstudium absolviert haben, ist die erneute Belegung ausgeschlossen. Voraussetzung für die Absolvierung des Moduls M.EP.11 unter Ziffer ii. ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M.EP.02b. Voraussetzung für die Absolvierung des Moduls B.EP.11b unter Ziffer ii. ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls B.EP.401.

**dd. Fachgebiet Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**i. Wahlpflichtmodule I**

Es muss folgendes Modul im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.MNL.01c	Gattungsgeschichte und Texttradition (8 C / 2 SWS)
-----------	--

**ii. Wahlpflichtmodule II**

Es müssen eines oder zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.MNL.01	Einführung in Grundlagen und Methoden des Faches Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit'	(10 C / 4 SWS)
M.MNL.07a	Literaturgeschichtlicher Überblick	(4 C / 2 SWS)
M.MNL.08	Denkmäler der mittel- und neulateinischen Literatur	(6 C / 3 SWS)

**iii.** Voraussetzung für die Absolvierung der Module M.MNL.07a und M.MNL.08 ist ein Bachelorabschluss im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit oder der Nachweis von fachspezifischen Grundkenntnissen im Umfang von B.MNL.01; Studierende ohne Bachelorabschluss im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit bzw. ohne entsprechende Grundkenntnisse belegen alternativ Modul B.MNL.01; für Studierende mit einem Bachelorabschluss im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit ist die Belegung von Modul B.MNL.01 ausgeschlossen.

**ee. Fachgebiet Kunstgeschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit)**

Es müssen Module im Umfang von mindestens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**i. Wahlpflichtmodule I**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von mindestens 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kug.09a	Kunst- und Bildtheori des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	(9 C / 4 SWS)
B.Kug.2-12	Epochen 1: Mittelalter/Frühe Neuzeit	(10 C / 4 SWS)

ii. Für Studierende mit einem Bachelorabschluss in Kunstgeschichte ist die Belegung von Modul B.Kug.2-12 ausgeschlossen.

**iii. Wahlpflichtmodule II**

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kug.12a	Abschlussmodul: Kunstgeschichte des Mittelalters- und der Frühen Neuzeit (Kolloquium)	(3 C / 2 SWS)
M.Kug.10a	Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung - Weltbild und Bildwelten des Mittelalters	(6 C / 4 SWS)
M.Kug.10b	Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung - Weltbild und Bildwelten der Frühen Neuzeit	(6 C / 4 SWS)

**ff. Fachgebiet Romanische Philologie (Mittelalter und Frühe Neuzeit)**

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom-MRS.11	Basismodul I: Romanistische Mittelalter- und Renaissancestudien	(9 C / 2 SWS)
M.Rom-MRS. 21	Aufbaumodul I: Romanistische Mittelalter- und Renaissancestudien	(9 C / 2 SWS)

**c. Sonstige Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von 6 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es können folgende Module belegt werden, sofern sie nicht schon im Rahmen des nach Buchstaben a und b geregelten Curriculums absolviert wurden:

M.Gesch.09d	Themen und Tendenzen der Mittelalterforschung	(6 C / 4 SWS)
M.MNL.08	Denkmäler der mittel- und neulateinischen Literatur	(6 C / 3 SWS)
M.EP.07b	Abschluss-Modul Mediävistik	(6 C / 4 SWS)

M.Kug.12a Abschlussmodul: Kunstgeschichte des Mittelalters- und der Frühen Neuzeit (Kolloquium) (3 C/ 2 SWS)

ii. Auf begründeten Antrag können Module aus anderen Fachgebieten, sofern die betreffenden Module Themen, Inhalte und Methoden vermitteln, die für den Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ relevant sind, anstelle der Module nach Ziffer i. absolviert werden; über die Relevanz entscheidet die für den Studienschwerpunkt zuständige Fachkoordinatorin oder der für den Studienschwerpunkt zuständige Fachkoordinator.

## 2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden; dazu zählen auch folgende Module, soweit noch nicht nach Nr. 1 belegt:

M.Ger.53	Mastervertiefungsmodul: Altgermanistisches Kolloquium	(3 C)
M.Gesch.09d	Themen und Tendenzen der Mittelalterforschung	(6 C / 4 SWS)
M.EP.07b	Abschlussmodul	(6 C / 4 SWS)
M.MNL.100	Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende mediävistischer Fächer (6 C)	
M.MNL.11	Themen und Tendenzen der Forschung im Bereich der Lateinischen Philologie	(6 C / 2 SWS)
M.Kug.12a	Abschlussmodul: Kunstgeschichte des Mittelalters- und der Frühen Neuzeit (Kolloquium)	(3 C/ 2 SWS)

## 3. Masterarbeit

Die Masterarbeit wird im Fachgebiet des gewählten Studienschwerpunkts geschrieben. Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 C erworben.



## Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienschwerpunkt Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik) mit den Fachgebieten Geschichte (Mittelalter- und Frühneuzeitforschung) und Kunstgeschichte (Mittelalter- und Frühneuzeitforschung) (BA in Deutscher Philologie vorhanden)

Sem. Σ C*	Fachstudium (78 C) „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ Studienschwerpunkt Deutsche Philologie				Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 33 C	M.Ger.53 „Master- vertiefungsmodul: Altgermanistisches Kolloquium“ (Wahlpflicht) 3 C	M.Ger.50a „Historizität und Narrativität der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft)“ (Wahlpflicht) 15 C	M.Gesch.09c „Methoden der historischen Mediävistik und Frühneuzeit- forschung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Kug.09a „Kunst- und Bildtheorie: Kunst- und Bildtheorien des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C		
2. Σ 27 C	M.Ger.52b „Medialität der deutschen Literatur im Mittelalter“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Ger.19-MRS „Mediävistik – Literatur- wissenschaft und Literaturtheorie“ 6 C	M.EP.07b „Mediävistik – Abschlussmodul“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Kug.10a „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung - Weltbild und Bildwelten des Mittelalters“ (Wahlpflicht) 6 C		
3. Σ 30 C			M.Gesch.02b „Mittelalter“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Kug.12a „Abschlussmodul: Kunstgeschichte des Mittelalters- und der Frühen Neuzeit (Kolloquium)“ (Wahlpflicht) 3 C	SK.Kug.2b „Bild- wissenschaftliche Methodenlehre“ (Wahl) 6 C	SK.Kug.3a „Bildtheorie Methoden- lehre“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C	

2. Studienschwerpunkt Geschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit) mit den Fachgebieten Deutsche Philologie (Mittelalter- und Frühneuzeitforschung) und Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters) (BA in Geschichte vorhanden)

Sem. Σ C*	Fachstudium (78 C) „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ Studienschwerpunkt Geschichte				Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.Gesch.09c „Methoden der historischen Mediävistik und Frühneuzeitforschung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Gesch.02a „Mittelalter (vertieft)“ (Wahlpflicht) 15 C		M.EP.02b „Mediävistik – Basismodul“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 30 C	M.Gesch.03b „Frühe Neuzeit“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Ger.52b „Medialität der deutschen Literatur des Mittelalters“ (Wahlpflicht) 12 C	M.EP.05b „Mediävistik – Aufbaumodul“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 33 C	M.Gesch.10 „Abschlussmodul“ (Wahlpflicht) 3 C	M.MNL.08 „Denkmäler der mittel- und neulateinischen Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.27+B.Ger.01.1.1 „Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters“ (Wahlpflicht) 6 C	B.EP.11b Wissenschaftsmodul English Medieval Studies (Wahlpflicht) 6 C	B.Antik.25 „Hebräisch I“ (Wahl) 12 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C				
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C

3. Studienschwerpunkt Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit mit den Fachgebieten Romanische Philologie (Mittelalter und Frühe Neuzeit) und Geschichte (Mittelalter- und Frühneuezeitforschung) (BA in Lateinischer Philologie des Mittelalters vorhanden)

Sem. Σ C*	Fachstudium (78 C) „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ Studienschwerpunkt Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit				Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 29C	M.MNL.01c „Gattungsgeschichte und Texttradition“ (Wahlpflicht) 8 C	M.MNL.11 „Themen und Tendenzen der Forschung im Bereich der Lateinischen Philologie“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Gesch.09c „Methoden der historischen Mediävistik und Frühneuzeit- forschung“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Antik.32 „Syrisch“ (Wahl) 6 C	B.Antik.33 „Aramäisch“ (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	M.EP.07b „Mediävistik – Abschlussmodul“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Rom-MRS.11 „Basismodul I Romanistische Mittelalter- und Renaissancestudien“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Gesch.02b „Mittelalter“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 31 C	M.MNL.02 „Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 11 C	M.MNL.03 „Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Rom-MRS.21 „Aufbaumodul I Romanistische Mittelalter- und Renaissancestudien“ (Wahlpflicht) 9 C			
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C	

4. Studienschwerpunkt Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters) mit den Fachgebieten Kunstgeschichte (Mittelalter- und Frühneuezeitforschung) und Geschichte (Mittelalter- und Frühneuezeitforschung) (BA in Englischer Philologie vorhanden)

Sem. Σ C*	Fachstudium (78 C) „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ Studienschwerpunkt Englische Philologie				Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 27 C	M.EP.02b „Mediävistik-Basismodul“ (Wahlpflicht) 6 C	B.EP.11b „Wissenschaftsmodul Medieval English Studies“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Kug.09a „Kunst- und Bildtheorie: Kunst- und Bildtheorien des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Gesch.09c „Methoden der historischen Mediävistik und Frühneuezeit-forschung“ (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 30 C	M.EP.11 „Praxismodul: The Medieval Text in Manuscript, Archive and Media“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Kug.10a „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung - Weltbild und Bildwelten des Mittelalters“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Gesch.02b „Mittelalter“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 33 C	M.EP.05b „Mediävistik-Aufbaumodul“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.07b Mediävistik- Abschlussmodul 6 C	M.Kug.12a „Abschlussmodul: Kunstgeschichte des Mittelalters- und der Frühen Neuzeit (Kolloquium)“ (Wahlpflicht) 3 C	M.MNL.08 „Denkmäler der mittel- und neulateinischen Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Kug.2b „Bild- wissenschaftliche Methodenlehre“ (Wahl) 6 C	SK.Kug.3a „Bildtheorie Methodenlehre“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	MA-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C	

5. Studienschwerpunkt Kunstgeschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit) mit den Fachgebieten Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit und Geschichte (Mittelalter- und Frühneuzeitforschung) (BA in Kunstgeschichte vorhanden)

Sem. Σ C*	Fachstudium (78 C) „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ Studienschwerpunkt Kunstgeschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit)				Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.Kug.09a „Kunst- und Bildtheorie: Kunst- und Bildtheorien des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Gesch.09c „Methoden der historischen Mediävistik und Frühneuzeitforschung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.MNL.01c „Gattungsgeschichte und Texttradition“ 8 C	B.Antik.32 „Syrisch“ (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ 9 C	M.Gesch.02b „Mittelalter“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 31 C	M.Kug.12a „Abschlussmodul: Kunstgeschichte des Mittelalters- und der Frühen Neuzeit (Kolloquium)“ (Wahlpflicht) 3 C	M.Kug.10a „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung: Weltbild und Bilderwelten des Mittelalters“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.07b „Abschluss-Modul Mediävistik“ (Wahlpflicht) 6 C	B.MNL.01 „Einführung in Grundlagen und Methoden des Faches Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ (Wahlpflicht) 10 C	B.Antik.33 „Aramäisch“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	MA-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C

6. Studienschwerpunkt Romanische Philologie (Mittelalter und Frühe Neuzeit) mit den Fachgebieten Deutsche Philologie (Mittelalter- und Frühneuzeitforschung) und Kunstgeschichte (Mittelalter- und Frühneuzeitforschung) (BA in Romanischer Philologie vorhanden)

Sem. Σ C*	Fachstudium (78 C) „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ Studienschwerpunkt Romanische Philologie (Mittelalter und Frühe Neuzeit)				Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Rom-MRS.11 “Basismodul I: Romanistische Mittelalter- und Renaissancestudien” (Wahlpflicht) 9 C		M.Ger.51a „Text- und Kulturtheorie der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft)“ (Wahlpflicht) 15 C	M.Kug.09a „Kunst- und Bildtheorie: Kunst- und Bildtheorien des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 30 C	M.Rom-MRS.12 “Basismodul II: Romanistische Mittelalter- und Renaissancestudien” (Wahlpflicht) 9 C		M.Ger.53 „Mastervertiefungsmodul: Altgermanistisches Kolloquium“ (Wahlpflicht) 3 C	M.Kug.10a „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung -Weltbild und Bildwelten des Mittelalters“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Antik.25 Hebräisch I 12 C
3. Σ 27 C	M.Rom-MRS.21 “Aufbaumodul I: Romanistische Mittelalter- und Renaissancestudien” (Wahlpflicht) 9 C	M.Rom-MRS.22 “Aufbaumodul II: Romanistische Mittelalter- und Renaissancestudien” (Wahlpflicht) 9 C	M.Gesch.09d „Themen und Tendenzen der Mittelalterforschung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Kug.12a „Abschlussmodul: Kunstgeschichte des Mittelalters- und der Frühen Neuzeit (Kolloquium)“ (Wahlpflicht) 3 C	
4. Σ 30 C	MA-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 15.04.2015 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 10.06.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.09.2015 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 4077), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.08.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 32/2014 S. 971), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 4077), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.08.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 32/2014 S. 971), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 werden als Sätze 8 und 9 wie folgt angefügt:

„<sup>8</sup>Im Studienschwerpunkt „Kuratorische Studien“ erfolgt überdies die gezielte Einübung praktischer Umgangsweisen mit Originalen sowie die Vermittlung der Theorie und Geschichte dieses Umgangs einschließlich des Sammelns und Handelns mit Kunstwerken und deren musealer und anderweitiger Präsentation. <sup>9</sup>Dabei nutzt der Schwerpunkt insbesondere die Kunstsammlung der Universität Göttingen mit ihrem reichen Bestand an Objekten (insbesondere Kunstwerken auf Papier wie Zeichnungen und Druckgraphik).“

b. In Absatz 2 wird als Satz 2 eingefügt; „<sup>2</sup>Im Studienschwerpunkt „Kuratorische Studien“ werden Absolventinnen und Absolventen besonders zur Arbeit an Museen und graphischen Sammlungen, in wissenschaftsgeschichtlichen Sammlungen, im Kunsthandel, Galerien und Auktionshäusern qualifiziert.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. In § 3 Abs. 5 werden als Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Im Fachstudium Kunstgeschichte kann ab dem ersten Semester der Studienschwerpunkt „Kuratorische Studien“ belegt werden. <sup>5</sup>Dieser baut auf Wahlpflichtmodulen auf, die Teil des Fachstudiums Kunstgeschichte im Umfang von 42 C sind, und ergänzt diese durch die

schwerpunktspezifischen Wahlpflichtmodule M.Kug.15 „Objektorientierte Kennerschaft“, M.Kug.16 „Geschichte und Praxis des Kunstmarkts“ und M.Kug. 17 „Theorie und Praxis der Graphischen Künste“.

3. Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage I Modulübersicht**

**1. Master-Studiengang „Kunstgeschichte“**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

**a. Fachstudium Kunstgeschichte**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa. Wahlpflichtmodule I**

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschaftsgeschichte der Kunstgeschichte“ (6 C)

**bb. Wahlpflichtmodule II**

Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden, darunter wenigstens eines der Module M.Kug.05 und M.Kug.08:

M.Kug.05	„Kunstvermittlung“	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.07	„Forschung und Methodik“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.08	„Kuratorische und konservatorische Praxis“	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.09	„Kunst- und Bildtheorie“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.10	„Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.11	„Kulturgeographische Objektkompetenz“	(9 C / 2 SWS)

**b. Fachstudium Kunstgeschichte mit dem Studienschwerpunkt „Kuratorische Studien“**

Soll das Fachstudium mit dem Studienschwerpunkt „Kuratorische Studien“ absolviert werden, sind abweichend von Buchstabe a Module im Umfang von insgesamt 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.



**aa. Wahlpflichtmodule I**

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kug.15 „Objektorientierte Kennerschaft“ (6 C)

**bb. Wahlpflichtmodule II**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 27 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (9 C / 2 SWS)

M.Kug.13 „Geschichte und Praxis des Kunstmarkts“ (9 C / 4 SWS)

M.Kug.14 „Theorie und Praxis der Graphischen Künste“ (9 C / 4 SWS)

**cc. Wahlpflichtmodule III**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kug.05 „Kunstvermittlung“ (9 C / 2 SWS)

M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (9 C / 4 SWS)

M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (9 C / 4 SWS)

M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (9 C / 4 SWS)

M.Kug.11 „Kulturgeographische Objektkompetenz“ (9 C / 2 SWS)

**c. Fachexterne Modulpakete**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

**d. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

**e. Mastermodul**

Es muss das Mastermodul im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden.

M.Kug.12 „Mastermodul“ (30 C / 2 SWS)

**2. Modulpakete des Studiengebiets „Kunstgeschichte“****(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)****a. Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C****aa. Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen aus der Kunstgeschichte im Umfang von wenigstens 18 C; dabei können auch die Module des Schlüsselkompetenzprofils „Bildkompetenz“ angerechnet werden.

**bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden, darunter wenigstens eines der Module M.Kug.05 und M.Kug.08:

M.Kug.05	„Kunstvermittlung“	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.07	„Forschung und Methodik“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.08	„Kuratorische und konservatorische Praxis“	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.09	„Kunst- und Bildtheorie“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.10	„Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.11	„Kulturgeographische Objektkompetenz“	(9 C / 2 SWS)

**b. Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 18 C****aa. Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen aus der Kunstgeschichte im Umfang von wenigstens 8 C; dabei können auch die Module des Schlüsselkompetenzprofils „Bildkompetenz“ angerechnet werden.

**bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden, darunter nicht mehr als eines der Module M.Kug.05 und M.Kug.08:

M.Kug.05	„Kunstvermittlung“	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.07	„Forschung und Methodik“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.08	„Kuratorische und konservatorische Praxis“	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.09	„Kunst- und Bildtheorie“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.10	„Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.11	„Kulturgeographische Objektkompetenz“	(9 C / 2 SWS)

**4. Anlage II wird wie folgt neu gefasst:**

**Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne**

1. Fachstudium „Kunstgeschichte“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Kunstgeschichte“ (42 C)		Modulpaket „Klassische Archäologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C		M.KAR.01 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.IKG-ZQ.71: Interkulturelle Germanistik (Wahl) 6 C	SK.IKG-IKK-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C
2. Σ 27 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschafts-geschichte der Kunstgeschichte“ (Pflicht) 6 C	M.KAR.02 „Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“ (Wahlpflicht) 12 C			
3. Σ 33 C	M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C	M.KAR.04a „Archäologische Wissenschafts-kompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 30 C	M.Kug.12 „Mastermodul“ (Pflicht) 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C		12 C	

2. Fachstudium „Kunstgeschichte“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Kunstgeschichte“ (42 C)			Modulpaket „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C			M.CAB.10a „Städte und Regionen“ (Wahlpflicht) 14 C		SK.IKG-ZQ.71: Interkulturelle Germanistik (Wahl) 6 C
2. Σ 29 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschaftsgeschichte der Kunstgeschichte“ (Pflicht) 6 C		M.CAB.20a „Gattungen: Interpretation und Präsentation“ (Wahlpflicht) 14 C		
3. Σ 32 C	M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C		M.CAB.30c „Synthese“ (Wahlpflicht) 8 C		SK.IKG-IKK-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	M.Kug.12 „Mastermodul“ (Pflicht) 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

3. Fachstudium „Kunstgeschichte“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Kunstgeschichte“ (42 C)			Modulpaket „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ (18 C)	Modulpaket „Klassische Archäologie“ (18 C)	Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschafts- geschichte der Kunstgeschichte“ (Pflicht) 6 C		M.CAB.10b „Städte und Regionen (Wahlpflicht) 10 C		SK.IKG-ZQ.71: Interkulturelle Germanistik (Wahl) 6 C
2. Σ 32 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C			M.CAB.20c „Gattungen: Interpretation und Präsentation“ (Wahlpflicht) 8 C	M.KAR.02a „Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.IKG-IKK-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C
3. Σ 27 C	M.Kug.10 „Wissenschafts- orientierte Schwerpunktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C			M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 30 C	M.Kug.12 „Mastermodul“ (Pflicht) 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

4. Fachstudium „Kunstgeschichte“ im Umfang von 42 C mit dem Studienschwerpunkt „Kuratorische Studien“ in Verbindung mit Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Kunstgeschichte/Kuratorische Studien“ (42 C)		Modulpaket „Klassische Archäologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Kug.14 „Theorie und Praxis der Graphischen Künste“ (Wahlpflicht) 9 C		M.KAR.01 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.IKG-ZQ.71: Interkulturelle Germanistik (Wahl) 6 C	SK.IKG-IKK-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C
2. Σ 27 C	M.Kug.13 „Geschichte und Praxis des Kunstmarkts“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.15 „Objektorientierte Kennerschaft“ (Pflicht) 6 C	M.KAR.02 „Gattungen, Epochen, Regionen wissenschaftlicher Diskurs“ (Wahlpflicht) 12 C			
3. Σ 33 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C	M.KAR.04a „Archäologische Wissenschaftskompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 30 C	M.Kug.12 „Mastermodul“ (Pflicht) 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C		12 C	

5. Fachstudium „Kunstgeschichte“ im Umfang von 42 C mit dem Studienschwerpunkt „Kuratorische Studien“ in Verbindung mit Modulpaket „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Kunstgeschichte/Kuratorische Studien“ (42 C)			Modulpaket „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ (18 C)	Modulpaket „Klassische Archäologie“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Kug.14 „Theorie und Praxis der Graphischen Künste“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.15 „Objektorientierte Kennerschaft“ (Pflicht) 6 C		M.CAB.10b „Städte und Regionen (Wahlpflicht) 10 C		SK.IKG-ZQ.71: Interkulturelle Germanistik (Wahl) 6 C
2. Σ 32 C	M.Kug.13 „Geschichte und Praxis des Kunstmarkts“ (Wahlpflicht) 9 C			M.CAB.20c „Gattungen Interpretation und Präsentation“ (Wahlpflicht) 8 C	M.KAR.02a „Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.IKG-IKK-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA- Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C
3. Σ 27 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C			M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 30 C	M.Kug.12 „Mastermodul“ (Pflicht) 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

6. Modulpakete „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C		
2. Σ 18 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 9 C	M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Kunstgeschichte“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 0 C		
3. Σ 9 C	M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

**Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.

---



**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20.05.2015 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 10.06.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2014 S. 522) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2014 S. 522) wird wie folgt geändert:

**1.** § 4 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) <sup>1</sup>Im Fachstudium Globale Politik im Umfang von 78 C wählen Studierende einen der vier Studienschwerpunkte „Politische Ethik im Globalisierungsprozess“, „Perspektiven deutscher Politik“, „Globales und regionales Regieren“ und „Demokratie und gesellschaftliche Konflikte“. <sup>2</sup>Hier lernen sie insbesondere, eigene Forschungsvorhaben zu entwickeln, durchzuführen und darzustellen.“

**2.** In § 8 wird als Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup> Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen im konsekutiven Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“ immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Politikwissenschaft zugelassen waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung gültigen Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung durchgeführt; auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

**3.** In Anlage I Ziffer I Nr. 2 wird als Buchstabe d angefügt:

**„d. Studienschwerpunkt „Demokratie und gesellschaftliche Konflikte“**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.950 Demokratieforschung: Parteien- und Gesellschaftsanalyse (12 C/3 SWS)

M.Pol.951 Gesellschaftliche Konflikte: Genese, Entwicklung und Wirkung (12 C/3 SWS)

M.Pol.952 Forschungspraxis Demokratieforschung und gesellschaftliche Konflikte (6 C/4 SWS)“

**Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.

---

**Zentrale Einrichtungen:**

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät vom 20.05.2015, 24.06.2015 und 08.07.2015, der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 22.07.2015, der Fakultät für Physik vom 18.02.2015 und 20.05.2015, der Fakultät für Chemie vom 25.02.2015 und der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 13.07.2015 sowie nach Benehmensherstellung und Beschluss durch den Rat der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) vom 28.08.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 22.09.2015 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2130), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2015 S. 236), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 2 des Beschlusses des Präsidiums vom 20.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 367), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2013 S. 1841); § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Beschlusses des Präsidiums vom 20.03.2012; § 5 Abs. 5 Buchst. b), c) ZELB-O; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs.1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2130), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2015 S. 236), wird wie folgt geändert.

1. In Anlage II.13 (Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Mathematik“) wird Ziffer I Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

**„a. Wahlpflichtmodule Forschendes Lernen**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

M.Mat.0045 „Seminar zum Forschenden Lernen im Master of Education“  
(5 C / 2 SWS)

M.Mat.0045-Sammlung „Seminar zum Forschenden Lernen im Master of Education zur  
Sammlung mathematischer Modelle und Objekte“ (5 C / 2 SWS)

**b. Wahlpflichtmodule Mathematik**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Mat.0031 „Fortgeschrittene Methoden der Analysis“ (9 C / 6 SWS)

M.Mat.0032 „Mathematische Grundlagen, Algebra, Zahlentheorie“ (9 C / 6 SWS)

2. In Anlage II.15 (Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Physik“) wird Ziffer I wie folgt neu gefasst:

**„I. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 14 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 11 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.1551 Einführung in die Astrophysik (8 C / 6 SWS)

M.Phy.2801 Aktuelle Themen der Physik (3 C / 2 SWS)

**b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 3 C aus dem Spezialisierungs- bzw. fortgeschrittenen Bereich der Physik mit Modulnummern der Formate B/M.Phy.55X-58X sowie B/M.Phy.55XX-58XX oder das Modul B.Phy.1541 belegt werden.

Empfohlen werden insbesondere nachfolgende Module:

B.Phy.1541 Einführung in die Geophysik (4 C / 3 SWS)

B.Phy.5501 Aerodynamik I (3 C / 2 SWS)

B.Phy.5512 Massearme Sterne, Braune Zwerge und Planeten (3 C / 2 SWS)

B.Phy.5531 Entstehung von Sonnensystemen (3 C / 2 SWS)

B.Phy.5611 Optische Spektroskopie und Mikroskopie (3 C / 2 SWS)

B.Phy.5642 Experimentelle Methoden in der Biophysik (3 C / 2 SWS)

B.Phy.5643	Seminar Experimentelle Methoden i. d. Biophysik	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5645	Nanooptics and Plasmonics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5606	Mechanik der Zelle	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5608	Mikro- und Nanofluidik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5603	Einführung in die Laserphysik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5620	Sportphysik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5807	Physik der Teilchenbeschleuniger	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5808	Wechselwirkung zwischen Strahlung und Materie – Detektorphysik	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5815	Seminar zu einführenden Themen der Teilchenphysik	(4 C / 2 SWS)

## **2. Kompetenzbereich Fachdidaktik**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### **a. Pflichtmodul**

Es muss folgendes Modul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.2702 Didaktik der Physik II: Unterrichtsbezogenes experimentieren und Weiterentwicklung von Praxis an der Schule (7 C / 5 SWS)

### **b. Wahlpflichtmodule**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.2703 Didaktik der Physik III: Physikunterricht planen und gestalten  
(mit 4-wöchigem Fachpraktikum) (8 C / 3 SWS)

M.Phy.2704 Didaktik der Physik III: Physikunterricht planen und gestalten  
(mit 5-wöchigem Fachpraktikum) (8 C / 3 SWS)“

**3.** In Anlage III werden die exemplarischen Studienverlaufspläne zu Nrn. 4, 8, 11 und 12 wie folgt neu gefasst:

„4. Unterrichtsfächer „Biologie“ und „Chemie“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit im Unterrichtsfach „Biologie“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Biologie“ (29 C)				Unterrichtsfach „Chemie“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul		Modul		Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	M.Bio.202 „Humanphysiologie und Gesundheitslehre“ (Pflicht) 6 C				M.Che.5303 „Physikalische Chemie III LG“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Che.5103 „Anorganische Chemie für Fortgeschrittene LG“ (Wahlpflicht) 6 C	M.BW.100 „Bildungswissenschaftliche Forschung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C	M.BW.300 „Diagnostizieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 32 C	M.Bio.215 „Unterricht planen, gestalten und evaluieren (mit 5-wöchigem Fachpraktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C		M.Bio.203 „Molekularbiologie für Master of Education“ (Pflicht) 4 C		M.Che.4804 „Fachdidaktik Chemie-Vertiefung“ (Pflicht) 3 C	M.Che.4806 „Chemieunterricht planen und gestalten: Fachdidaktisches Forschungspraktikum (Wahlpflicht)“ 8 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C		
3. Σ 31 C	M.Bio.211 „Biologiedidaktisches Forschungspraktikum“ (Pflicht) 4 C			M.Bio.204 „Schulversuchspraktikum in der Biologie“ (Pflicht) 4 C		M.Che.4803 „Praktikum zur Durchführung von Schulerperimenten“ (Pflicht) 6 C		M.BW.500 „Bildung und Schulentwicklung“ (Pflicht) 6 C	
4. Σ 26 C	Masterarbeit 20 C		M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C						
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)				29 C		36 C		

8. Unterrichtsfächer „Mathematik“ und „Informatik“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Mathematik“ (29 C)		Unterrichtsfach „Informatik“ (29 C)			Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Mat.0032 „Mathematische Grundlagen, Algebra, Zahlentheorie“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Inf.1605 „Informatikun- terricht planen, gestalten und reflektieren (incl. 5- wöchigem Fachprakti- kum)“ (Wahlpflicht) 8 C			M.BW.100 „Bildungs- wissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.300 „Diagnost- izieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C
2. Σ 30 C	M.Mat.0048 „Aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik Mathematik“ (Pflicht) 7 C	M.Mat.0046-4 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (vier-wöchiges Fachpraktikum) (Wahlpflicht) 8 C		M.Inf.1603 „Fachdidaktik Informatik – Vertiefung“ (Pflicht) 4 C	M.Inf.1217 „Kryptogra- phie“ (Wahlpflicht) 6 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C		
3. Σ 28 C			M.Inf.1215 „Fehlerkorrigie- rende Codes“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Inf.1602 „Schulpraxis / technische Informatik“ (Pflicht) 5 C				M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C
4. Σ 31 C	M.Mat.0045 „Seminar zum Forschenden Lernen im Master of Education“ (Pflicht) 5 C					M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C	
Σ 120 C	29 C		29 C			36 C (+ 26 C)		

11. Unterrichtsfächer „Mathematik“ und „Physik“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in „Mathematik“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Mathematik“ (29 C)		Unterrichtsfach „Physik“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)			
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	
1. Σ 30 C	M.Mat.0046-4 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (vier-wöchiges Fachpraktikum) (Wahlpflicht) 8 C	M.Mat.0045 „Seminar zum Forschenden Lernen im Master of Education“ (Pflicht) 5 C	M.Phys.2702 Didaktik der Physik II: Unterrichtsbezogenes experimentieren und Weiterentwicklung von Praxis an der Schule 7 C	M.Phys.2704 Didaktik der Physik III: Physikunterricht planen und gestalten (mit 5- wöchigem Fachpraktikum) 8 C	M.BW.100 „Bildungs- wissen- schaftliche Forschung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrich- ten“ (Pflicht) 9 C		
2. Σ 29 C		M.Mat.0048 „Aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik Mathematik“ (Pflicht) 7 C	(Seminar 1)		B/M.Phys.55XX-58XX (Wahlpflicht) 3 C		M.BW.300 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.400 „Sozialisa- tion und Erziehung“ (Pflicht) 9 C
3. Σ 32 C	M.Mat.0032 „Mathematische Grundlagen, Algebra, Zahlentheorie“ (Wahlpflicht) 9 C			(Seminar 2)	B.Phys.1551 Einführung in die Astrophysik 8 C			
4. Σ 29 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C	M.Phys.2801 Aktuelle Themen der Physik 3 C					
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)		29 C		36 C			



12. Unterrichtsfächer „Mathematik“ und „Physik“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in „Physik“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Mathematik“ (29 C)		Unterrichtsfach „Physik“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 27 C	M.Mat.0032 „Mathematische Grundlagen, Algebra, Zahlentheorie“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Phy.2703 Didaktik der Physik III: Physikunterricht planen und gestalten (mit 4-wöchigem Fachpraktikum) 8 C		M.BW.100 „Bildungswissenschaftliche Forschung“ (Pflicht) 6 C		M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C
2. Σ 31 C	M.Mat.0046-5 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (fünf-wöchiges Fachpraktikum)“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Mat.0048 „Aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik Mathematik“ (Pflicht) 7 C	B.Phy.1551 Einführung in die Astrophysik 8 C	M.Phy.2702 Didaktik der Physik II: Unterrichtsbezogenes experimentieren und Weiterentwicklung von Praxis an der Schule 7 C		M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C	
3. Σ 31 C			M.Phy.2801 Aktuelle Themen der Physik 3 C	B/M.Phy.55XX-58XX (Wahlpflicht) 3 C	M.BW.300 „Diagnostizieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C		M.BW.500 „Bildung und Schulentwicklung“ (Pflicht) 6 C
4. Σ 31 C	M.Mat.0045 „Seminar zum Forschenden Lernen im Master of Education“ (Pflicht) 5 C		M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C			
Σ 120 C	29 C		29 C (+26 C)		36 C		

**Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.